



GEMEINDE RORBASS

**Reglement zum Rorbaser Weihnachtsmarkt
(Weihnachtsmarktreglement)**

vom 5. Juli 2016

Der Gemeinderat Rorbas erlässt gestützt auf § 64 Ziff. 2 Gemeindegesetz (GG) das folgende Reglement:

1. Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt wird durch den Gemeinderat Rorbas organisiert. Er kann ein Organisationskomitee bestimmen, das in seinem Namen handelt.

2. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Zugelassen sind in erster Linie Teilnehmer aus dem Embrachertal und Umgebung. Professionelle Marktfahrer und Anbieter sind grundsätzlich nicht zugelassen. Der Veranstalter kann Ausnahmen bewilligen, wenn deren Angebot zur Attraktivitätssteigerung des Marktes beiträgt.

Übersteigt die Nachfrage die Anzahl Standplätze, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien (= Prioritäten):

1. Das Angebot trägt zur Angebotsvielfalt unter Beachtung des Abschnitts "Ausstellungsgut" bei.
2. Teilnehmer hat schon mehrere Male am Markt mitgemacht.
3. Datum der Anmeldung.

3. Anmeldung

Anmeldungen haben innerhalb der öffentlich publizierten Frist mit dem offiziellen Formular zu erfolgen. Anmeldungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung. Der Veranstalter entscheidet über die Teilnahme im Rahmen dieses Reglements. Absagen begründet er kurz.

Zusammen mit der Zusage für einen Standplatz wird die Rechnung für die Standgebühr versandt. Geht der Betrag nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ein, kann der Veranstalter über den Standplatz wieder verfügen. Die Zusage für einen Standplatz ist in diesem Fall hinfällig.

4. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beinhaltet alle mit dem Weihnachtsmarkt anfallenden Kosten, wie Standmiete, Aufstellen- und Abbauen des Marktstandes, Stromkosten, Werbung, etc.

Bei einem nachträglichen Rücktritt vom Vertrag erfolgt keine Rückerstattung des Betrags.

5. Einteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt – dahingehende Garantien werden nicht abgegeben. Es besteht kein Anspruch darauf, denselben Platz wie im Vorjahr zu erhalten.

Ohne Absprache mit dem Veranstalter ist es nicht erlaubt, Standplätze abzutauschen, durch Drittpersonen benützen zu lassen oder ganz an Drittpersonen abzutreten.

6. Strom

Der Veranstalter stellt den Teilnehmern auf Wunsch Strom zur Verfügung (bei der Anmeldung zu deklarieren). Damit die Stromversorgung nicht überlastet wird, gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Stromleistung beläuft sich auf 200 Watt pro Marktstand.
- Jeder Marktteilnehmer ist für die Feinverteilung selbst verantwortlich.
- Verboten ist das Anschliessen von Heizöfen, Kochgeräten, Musikanlagen o.Ä.
- Neonlampen, Scheinwerfer und grelle Leuchtkörper sind nicht zugelassen.

7. Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut soll Artikel umfassen, die für einen Weihnachtsmarkt angebracht erscheinen (Handwerk, Gebäck, Glühwein, Holzspielsachen, Weihnachtspapier, Kerzen, usw.). Die Aussteller sollten die zum Verkauf angebotenen Waren weitgehend selbst hergestellt haben.

Alle Teilnehmer dürfen nur die im Anmeldeformular aufgeführten Artikel verkaufen. Eine Sortimentserweiterung oder -änderung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

8. Standgestaltung

Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Stand weihnachtlich zu dekorieren. Es dürfen keine Nägel und Heftklammern eingeschlagen werden. Allfällige Schäden werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

9. Beschallen

Das Verwenden von Verstärkeranlagen und Lautsprechern sowie das Abspielen von Musik ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.

10. Verpflegungsstände

Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Eine sogenannte Festwirtschaftsbewilligung wird vom Veranstalter pauschal für alle betroffenen Teilnehmer eingeholt.

11. Abfallbeseitigung

Vom Standbetreiber verursachter Abfall muss von diesem mitgenommen und selber entsorgt werden.

12. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet.

13. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden am gemieteten Stand.

14. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzen bilden zusammen mit diesem Reglement festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt.

15. Rechtsmittel

Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.

16. Inkrafttreten

Genehmigt vom Gemeinderat Rorbas am 5. Juli 2016. Das Weihnachtmarktreglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen sowie ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen.



Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident



Roger Suter
Gemeindeschreiber